

sonstigen Zeugen gab, herbeizuführen. Deswegen blieb das Verfahren trotz vielfältiger Kritik am Mißbrauch und an möglichen Fehlentscheidungen erhalten. Für den Historiker bieten die Prozeßakten zudem Einblick in Strukturen der Kriminalität, die uns sonst verborgen blieben, und im Schlußteil des Buches (S. 332–416) wertet R. die Quellenaussagen zu einem allgemeinen Bild der Kriminalität im England des 13. Jh. aus. Für einen deutschsprachigen Leserkreis dürfte das Buch auch als Einstieg in die komplizierte und undurchsichtige Geschichte des ma. englischen Strafrechts wertvoll sein.

T. R.

Robin CHAPMAN STACEY, *The Road to Judgment. From Custom to Court in Medieval Ireland and Wales* (Middle Ages Series) Philadelphia 1994, University of Pennsylvania Press, XVI u. 342 S., ISBN 0-8122-3216-X, GBP 44,50. – In dieser rechtshistorischen Diss. der Yale-Universität bemüht sich die Vf. um einen Brückenschlag zwischen den oft streng philologisch arbeitenden Keltologen und der allgemeinen Mediävistik. Dabei geht sie von den Besonderheiten der frühma. Gesellschaft in Irland und Wales aus: In beiden Ländern waren die Instrumente und die Institutionen der Herrschaft schwach, trotzdem ist gerade hier eine für kontinentaleuropäische Verhältnisse überdurchschnittlich große Anzahl von schriftlichen Quellen mit rechtskundlicher Aussagekraft – Gesetzbücher, genealogische Traktate, Annalen sowie hagiographisches Material – in der Zeit zwischen dem 7. und dem 9. Jh. entstanden. Leitlinie für die Studie ist die persönliche Bürgschaft oder Sicherheitsleistung, wobei ein Mann aufgrund seiner persönlichen Stellung und seines Vermögens die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen eines anderen garantiert. Diese Bürgschaft wird anhand einer beachtlichen Fülle von altirischen und walisichen Quellen sowie unter Heranziehung vergleichbarer Materialien im Hinblick auf germanische Rechtsstrukturen dokumentiert. Dabei wird deutlich, daß es sich nicht um Sicherheitsleistung zwischen Fremden handelt, sondern um Personen, die innerhalb eines vertrauten Systems lebten und agierten. Sie hatten gemeinsame Vorstellungen von Recht und Unrecht, von Ehrbarkeit sowie vom Verhältnis des Individuums zu seinem Schöpfer als letztem Garanten für das unter Eid geleistete Versprechen. Darüber hinaus läßt sich erkennen, daß solche Vorstellungen die Rechtsentwicklung und ihre Praxis sowie das Spannungsverhältnis zwischen „privatem“ und „öffentlichem“ Recht entscheidend prägten und für die weitere Frage nach dem Wesen der Sozialordnung entsprechende Konsequenzen hatten. Die Vf. weist darauf hin, daß diese Rechtstexte – anders als die knappen, mit anderen Materialien durchsetzten germanischen Quellen – detailreich, instruktiv und äußerst präzise gestaltet sind. Sie erweisen sich daher als Produkte von professionellen, berufsmäßigen Juristen und liefern somit einen weiteren Beweis für die Existenz eines von der jüngeren keltologischen Forschung immer wieder hervorgehobenen nicht-monastischen Schulwesens von hoher Qualität in den keltischen Gebieten. Diese überaus quellenreiche und anspruchsvolle weil dicht und konsequent argumentierende Studie bietet eine souveräne Symbiose von Rechts- und Gesellschaftsgeschichte. Sie stellt keine einfache Lektüre dar, aber die Mühe lohnt sich.

Katherine Walsh

Domenico e Paola MAFFEI, Angelo Gambiglioni giureconsulto aretino del Quattrocento. La vita, i libri, le opere (Biblioteca della Rivista di storia del diritto